

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 5. Sitzung
des Finanzausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 26.09.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürger
3. Haushaltsentwicklung 2016
Vorlage: 20/1525/XVI/2016
4. Gemeindefinanzierungsgesetz 2017
Vorlage: 20/1526/XVI/2016
5. Jahresabschluss 2015 Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 20/1527/XVI/2016

6. Gesamtabschluss 2014 Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 20/1530/XVI/2016
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
2016
Vorlage: 20/1531/XVI/2016
8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand/
§ 2 b Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 20/1532/XVI/2016
9. Finanzierung von Investitionen
Vorlage: 20/1570/XVI/2016
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Kapitalanlagen
und Finanzrücklagen des Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 20/1584/XVI/2016
11. Mitteilungen und Anfragen



Dieter Jüngerkes
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1525/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2016**

Sachverhalt:

Der Doppelhaushalt 2016/2017 wurde vom Kreistag am 14.03.2016 beschlossen. Mit Verfügung vom 05.09.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für die Haushaltsjahre 2016/2017 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs.2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Kreisumlagesätze von 40,75 v.H. der für 2016 und 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2016 Stellung nehmen.

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Kreistag gem. § 9 II GemHVO zu Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

Eine aktuelle Gesamtübersicht wird zur Sitzung vorgelegt und entsprechend erläutert.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1526/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Gemeindefinanzierungsgesetz 2017**
Sachverhalt:

Das Landeskabinett hat die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 gebilligt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt.

Änderungen in der Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes sind nicht vorgesehen. Die ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016 und sind nicht endgültig. Erst mit Ablauf des Referenzzeitraums zum 30.09.2016 wird die endgültige Summe der über Schlüsselzuweisungen zu verteilenden Steuermittel des Landes feststehen.

Auf der Grundlage einer sogenannten Arbeitskreisrechnung, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land sowie IT NRW erstellt wurde, ergeben sich für 2017 die nachfolgend dargestellten Daten für die Ermittlung der Umlagegrundlagen, der Schlüsselzuweisungen an den Kreis und die Städte und Gemeinden sowie die von den Gemeinden im Kreis aufzubringenden Beiträge für den sogenannten Solidaripakt.

Auf der Grundlage des GFG 2017 und aus der aktuellen Arbeitskreisrechnung liegen die Schlüsselzuweisungen für den Rhein-Kreis Neuss in 2017 bei einem Betrag in Höhe von 38,43 Mio. €.

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR
Rhein-Kreis Neuss	26.532.895	17.202.078	38.428.575
Stadt Neuss	0	0	0
Grevenbroich	0	0	7.089.810
Dormagen	11.360.296	13.034.199	6.223.056
Meerbusch	0	0	0
Kaarst	0	0	0
Korschenbroich	0	0	0
Jüchen	0	1.137.579	0
Rommerskirchen	56.140	0	264.172,00

Stadt Düsseldorf	0	0	0
Stadt Duisburg	478.829.188	481.959.576	507.943.375,00
Stadt Essen	447.583.812	473.483.902	518.894.844,00
Stadt Köln	297.452.125	360.321.164	339.982.209,00
Stadt Dortmund	501.346.886	529.502.689	567.041.092,00

In einer gemeinsamen Stellungnahme von Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie Landkreistag Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2016 monieren diese die Umsetzung und fehlende Nichtberücksichtigung der Ergebnisse des FiFo-Gutachtens. Die Stellungnahme ist beigelegt.

Der Verbundsatz von 23 v. H. wird auch in 2017 beibehalten. Hierauf wird in der Stellungnahme vom 22. Juli 2016 durch den Landkreistag NRW nochmals deutlich hingewiesen und gefordert, diesen mittelfristig wieder auf 28,5 v.H. anzuheben. Eine Anpassung ist, wie auch bereits im Haushaltsjahr 2016 angemerkt, ebenfalls bei der Ermittlung der gemeindlichen Einnahmekraft unter Nutzung gestaffelter fiktiver Hebesätze und deren Veränderung sowie bei der Einwohnergewichtung in der Hauptansatzstaffel erforderlich. Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 % bei der Bemessung des Hauptansatzes angesetzt werden. Signifikante Einzelbedarfe einzelner Gemeinden können, soweit sie nachweisbar sind, gegebenenfalls wie beispielsweise beim Soziallastenansatz, dem sogenannten Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gesondert berücksichtigt werden.

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage haben sich wie folgt entwickelt:

	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR
Stadt Neuss	209.480.857	226.119.255	249.622.089	261.978.691	251.522.881
Grevenbroich	70.694.689	81.857.641	80.112.167	109.797.153	85.143.299
Dormagen	66.170.152	70.285.708	71.521.849	74.503.714	78.084.498
Meerbusch	63.929.503	68.592.979	68.534.989	81.125.677	74.905.259
Kaarst	39.967.244	43.162.380	52.060.796	47.230.182	51.765.534
Korschenbroich	37.131.347	29.811.869	36.614.753	37.699.463	37.860.827
Jüchen	20.225.977	22.047.222	22.699.191	23.725.849	25.198.577
Rommerskirchen	9.964.064	11.182.840	11.141.624	12.192.678	12.208.185
Summe	517.563.833	553.059.894	592.307.458	648.253.407	616.689.061

Im Jahr 2017 ergibt sich demzufolge eine Senkung/ ein Minderertrag der Kreisumlage um 11,8 Mio. €.

Im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist für die Abwicklung des sog. Solidarpakts von folgenden Beträgen auszugehen.

▲ Stärkungspakt Solidaritätsumlage Stand: 20.07.2016 (1. Modellrechnung GFG 2017)

Stadt/Gemeinde	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	Unterschied EUR	Unterschied %
Stadt Neuss	735.339	1.736.794	2.202.277	408.443	-1.793.834	-81,45
Grevenbroich	676.948	142.452	2.823.192	0	- 2.823.192	-100,00
Dormagen	0	0	0	0	0	
Meerbusch	1.161.005	729.091	2.007.089	1.130.860	-876.229	-43,66
Kaarst	0	616.506	95.706	365.034	269.328	281,41
Korschenbroich	0	0	0	0	0	
Jüchen	0	14.904	0	0	0	

Rommerskirchen	0	0	0	0	0	
Summe	2.573.292	3.239.747	7.128.264	1.904.337	-5.223.927	-161,24

Bei der Abrechnung der Kosten aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) ergeben sich nach einer seit dem 01.09.2016 vorliegenden Modellrechnung des Landes für 2017 folgende Abrechnungsbeträge:

		2017 EUR
Rhein-Kreis Neuss	Zahlung an Land	-4,6 Mio.
Stadt Neuss	Erstattung	11,2 Mio.
Grevenbroich	Erstattung	4,4 Mio.
Dormagen	Erstattung	0,7 Mio.
Meerbusch	Erstattung	2,4 Mio.
Kaarst	Erstattung	1,1 Mio.
Korschenbroich	Erstattung	0,6 Mio.
Jüchen	Erstattung	1,4 Mio.
Rommerskirchen	Erstattung	0,16 Mio.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

RS-420-16 Anlage

RS-420-16 GFG 2017 - Eckpunkte der Landesregierung

RS-453-16 Anlage

Übersicht Finanzausgleich 2010-2017

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 liegt insofern das ifo-Gutachten vom 9. Juni 2008, den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 und 2016 das zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) am 18. März 2013 veröffentlichte Gutachten zu Grunde.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs erfolgt somit seit dem GFG 2015 auf der Basis der methodischen Empfehlungen des FiFo-Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS). Die gutachtliche Empfehlung wurde dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise.

Für das GFG 2017 sollte für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs die pooled OLS unter Einbeziehung des Datenjahrgangs 2013 eine fünfjährige Datenbasis (2009-2013) erreichen. Die Anwendung der Methodik hat zu Veränderungen der Parameterergebnisse (Gewichtung der Nebenansätze, Spreizung der Hauptansatzstaffel) geführt, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprechen. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung bestätigte die korrekte Durchführung der Regression, erkannte allerdings gleichzeitig eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse, die Anlass zu einer vertieften Überprüfung der weiteren uneingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Methodik gibt.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Daher ist beabsichtigt, eine erneute finanzwissenschaftliche Untersuchung der betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag zu geben.

Bis die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen und hierdurch ggf. die bisherige Vorgehensweise abgesichert oder eine eindeutig vorzugswürdige Alternative entwickelt und ausgearbeitet worden ist, werden einstweilen und somit im GFG 2017 die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) beibehalten. Hierdurch wird der für solche Situationen bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs entsprochen. Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 bezieht.

Die Kriterien und Voraussetzungen für die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 werden im GFG 2017 erstmals textlich festgeschrieben, sodass die bisherigen Anlagen 4 bis 6 entfallen. Hierdurch wird die Fehleranfälligkeit verringert und Transparenz hinsichtlich der Berechnungsmethoden geschaffen.

2. Eckpunkte eines GFG 2017

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2017

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2017 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2015 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2017

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2017 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer (ohne den auf die zum 1.1.2015 erfolgte Steuersatzerhöhung entfallenden Anteil).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2017 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden. Neu ist eine Bereinigung der Verbundsteuern um den auf NRW entfallenden Umsatzsteuerfestbetrag gem. Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.

2.1.3 Verbundsatz 2017

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Hö-

he von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2017

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2017

Im Steuerverbund 2017 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 746 058 800 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 177 228 500 EUR (1,68%). Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 546 647 340 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2017

Im GFG 2017 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2016 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 4 327 000 EUR (Vorjahr 4 389 000 EUR) sowie in Höhe von 185 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2017 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 556 731 800 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem Steuerverbund 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 177 290 500 EUR (1,71%).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 8 995 628 500 EUR und damit 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 561 103 300 EUR pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 9 100 074 500 EUR werden 86,20 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 konsumtiv bereitgestellt. Die

allgemeine Investitionszuschüsse werden um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1 456 657 300 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuer-verbund 2017 eine Investitionsquote von 13,80 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2017 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 33 066 600 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2017

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2017

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2017 in Höhe von 8 962 561 900 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2016 um 152 173 900 EUR (1,73 %).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 034 968 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	119 801 800 EUR/ 1,73 %

Schlüsselmasse für Kreise	1 048 585 200 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	17 610 000 EUR/ 1,71 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	879 008 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	14 762 100 EUR/ 1,71 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Aufgrund der Festschreibung der Regressionsergebnisse aus dem GFG 2016 verändert sich die Hauptansatzstaffel im GFG 2017 nicht.

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffel- klassen Einwohner im GFG 2016
1	100,0	25.000
2	103,0	42.500
3	106,0	65.000
4	109,0	91.500
5	112,0	123.000
6	115,0	159.000
7	118,0	200.000
8	121,0	245.500
9	124,0	295.500
10	127,0	350.000
11	130,0	409.500
12	133,0	473.500
13	136,0	542.000
14	139,0	615.500
15	142,0	größer als 615.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2017 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2017 nur aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2013 bis 2015 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2017 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Die auch im GFG 2017 anzuwendende Regelung des GFG 2016 zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85.

d) Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2017 wegen der Beibehaltung der Regelung des GFG 2016 weiterhin bei 17,63 liegen.

e) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2017 wie im GFG 2016 weiterhin bei 0,52 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegen.

f) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor ist wie im GFG 2016 mit 0,18 im GFG 2017 anzusetzen.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden seit dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2017 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2014.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wurde zuletzt die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Aufgrund der eingangs bezeichneten und begründeten Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen aus dem GFG 2016 werden im GFG 2017 die gleichen fiktiven Hebesätze zu Grunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbsteuer	417

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2017

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2017 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2017 auf 33 066 600 EUR (Vorjahr 34 167 300 EUR).

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2017 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2017

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2017 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.

187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2017 mit 34 446 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2017 insgesamt 876 657 300 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,30 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	739 319 000 EUR
Veränderung zum GFG 2016	22 858 900 EUR/ 3,19 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	74 708 200 EUR
Veränderung zum GFG 2016	2 309 900 EUR/ 3,19%
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	62 630 100 EUR
Veränderung zum GFG 2016	1 936 500 EUR/ 3,19%.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2017

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2017 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2017						
Zeile	Steuerverbund 2016*) Euro	Steuerverbund 2017**)		Veränderung zu 2016*)		%
		Euro		absolut	%	
1	3	4		5	6	
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftssteuern						
* Lohnsteuer	16 224 952 000					
* veranlagte Einkommensteuer	4 320 973 000					
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 002 516 000					
* Körperschaftsteuer	2 015 102 000					
* Umsatzsteuer	13 594 854 000					
* Einfuhrumsatzsteuer	4 975 056 000					
* Abgeltungssteuer	814 902 000					
Fakultativer Steuerverbund						
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 342 008 000					
Summe Verbundsteuern	45 290 363 000			1 603 727 100		3,54
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
* Länderfinanzausgleich	1 471 003 000	1 539 457 400		68 454 400		4,65
* Familienleistungsausgleich	- 726 640 000	- 742 860 900		- 16 220 900		2,23
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	168 982 000	168 749 100		- 232 900		-0,14
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 049 000	- 13 030 800		18 200		-0,14
* Kompensation Betriebskosten KIFöG	- 181 587 000	- 183 517 300		- 1 930 300		1,06
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 081 000	- 18 043 500		37 500		-0,21
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 39 555 000	- 922 849 200		- 883 294 200		2233,08
Verbundgrundlagen insgesamt	45 951 436 000	46 721 994 900		770 558 900		1,68
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00	23,00				
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	10 568 830 300	10 746 058 800		177 228 500		1,68
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>						
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalisierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>		546 647 340		9 015 539		1,68
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)						
* Tantiemen	- 4 389 000	- 4 327 000		62 000		-1,41
* Konsolidierungshilfe	- 185 000 000	- 185 000 000		0		0,00
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	10 379 441 300	10 556 731 800		177 290 500		1,71

*) Ist 10/14-09/15

**) Ist 10/15-05/16 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/16-09/16

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2017					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2016*) Mio. Euro	Steuerverbund 2017**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2016	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.810,3880	8.962,5619	+ 152,1739	1,73%
* Gemeinden	3	6.915,1662	7.034,9680	+ 119,8018	1,73%
* Kreise	4	1.030,9752	1.048,5852	+ 17,6100	1,71%
* Landschaftsverbände	5	864,2466	879,0087	+ 14,7621	1,71%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	34,1673	33,0666	- 1,1007	-3,22%
* Kurortehilfe	7	8,6481	8,7958	+ 0,1477	1,71%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,5029	5,5969	+ 0,0940	1,71%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	3,4473	1,8219	- 1,6254	-47,15%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	9,6446	9,8093	+ 0,1647	1,71%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,9244	7,0427	+ 0,1183	1,71%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	884,8860	911,1033	+ 26,2173	2,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	35,3340	34,4460	- 0,8880	-2,51%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	849,5520	876,6573	+ 27,1053	3,19%
* IVP Allgemein	16	716,4601	739,3190	+ 22,8589	3,19%
* IVP Sozialhilfeträger	17	72,3983	74,7082	+ 2,3099	3,19%
* IVP Eingliederungshilfe	18	60,6936	62,6301	+ 1,9365	3,19%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.949,8893	9.100,0745	+ 150,1852	1,68%
<i>investive Mittel</i>	25	1.429,5520	1.456,6573	+ 27,1053	1,90%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,23%	86,20%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,77%	13,80%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/14-09/15

**) Steuerschätzung 5/16

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Datum: 08.07.2016
Aktenz.: 20.30.00 Zen/Hä

RUNDSCHREIBEN-NR.: 420/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017

hier: Eckpunkte – Beschluss des Kabinetts vom 05.07.2016

Zusammenfassung:

*Der Minister für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hat den kommunalen Spitzenverbänden die vom Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 übermittelt (**Anlage**). Vor dem Hintergrund der Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 10.05.2016 und dem von diesem reklamierten Überprüfungsbedarf soll das GFG 2017 nach dem Willen der Landesregierung strukturell dem GFG 2016 entsprechen und – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht weiterentwickelt werden. Ein Gesetzentwurf auf Basis der Eckpunkte soll im Herbst in den Landtag eingebracht werden. Zuvor erfolgt die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Ggf. veranlasste Stellungnahmen werden bis **21.07.2016** erbeten.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Kabinettsitzung am 05.07.2016 hat die Landesregierung die Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2017 beschlossen (**Anlage**).

A. Inhalt

Wie bereits im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses des Landkreistages am 29.06.2016 berichtet, besteht im Hinblick auf das GFG 2017 für das Ministerium für Inneres und Kommunales aus zwei Gründen Anlass von der bislang geplanten Weiterentwicklung des GFG abzuweichen:

1. Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 10.05.2016, namentlich die Aussagen zum Soziallastenansatz und die beschriebenen „strukturellen Verzerrungen“ im kreisangehörigen

Raum, bedeuten aus Sicht des MIK die Notwendigkeit, eine vertiefte gutachterliche Untersuchungen in Auftrag zu geben, deren Ergebnis unter keinen Umständen für das GFG 2017 berücksichtigt werden kann.

2. Die Methode der Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs mit Hilfe von pooled OLS sah bislang die Einbeziehung des Datenjahrgangs 2013 und damit die Schaffung einer fünfjährige Datenbasis (2009-2013) vor. Indes habe – so das Ministerium – die Anwendung der Methodik zu Veränderungen der Parameterergebnisse (Gewichtung der Nebenansätze, Spreizung der Hauptansatzstaffel) geführt, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprechen. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung habe die korrekte Durchführung der Regression bestätigt, allerdings gleichzeitig eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse erkannt, die – aus Sicht des MIK – Anlass zu einer vertieften Überprüfung der weiteren uneingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Methodik gebe.

Mit Blick auf das GFG 2017 will man daher bei der für 2016 gewählten Systematik (Regelungen hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) bleiben, weil diese Vorgehensweise am wenigsten angreifbar erscheine (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 1 der Anlage in den Absätzen 4ff.).

Gegenüber dem Steuerverbund des GFG 2016 sehen die vorliegenden Eckpunkte eines GFG 2017 eine Steigerung um etwa 177 Mio. € (+1,68 %) vor. Als Ursache für die Steigerung werden gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern angegeben.

B. Einschätzung zum Verbundverlauf

Zum Verbundverlauf ist seitens der Geschäftsstelle darauf hinzuweisen, dass sich die Verbundmassenentwicklung weiterhin positiv gestaltet. Das regierungsseitig erwartete „Plus“ der Verbundmasse (+1,68 %) erscheint angesichts des bisherigen Verlaufs Verbundsteuereinnahmen im Jahr 2016 eher konservativ. Wie stets ist zu berücksichtigen, dass Unwägbarkeiten bei den Entwicklungen im Bereich des Länderfinanzausgleichs (etwa Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuererstattungen bzw. -rückzahlungen) und des Steuerverbundes bestehen und auch in den letzten Wochen des jeweiligen Septembers noch grundlegende Veränderungen eintreten können.

C. Weiteres Verfahren

Die kommunalen Spitzenverbände werden zu den Eckpunkten Ende Juli Stellung nehmen. Danach wird das MIK NRW einen Referentenentwurf erstellen, der sodann als Regierungsentwurf im September in den Landtag eingebracht werden soll. Eine Verabschiedung ist für den Dezember geplant. Ggf. seitens der Mitgliedschaft veranlasste Einschätzungen erbitten wir vor dem Hintergrund der durch das MIK gesetzten Rückmeldefrist bis zum **21.07.2016**.

Eine erste „Arbeitskreis-Rechnung“ auf Basis der nun vorliegenden Eckpunkte wird nach derzeitiger Planung am 20.07.2015 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Zentara

Anlage (elektronisch)

Herrn Ministerialdirigenten
Johannes Winkel
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Per E-Mail: johannes.winkel@mik.nrw.de
Isabel.Heuwing@mik.nrw.de

Ansprechpartner:

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, Landkreistag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: Zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Referent Carl Georg Müller, Städte- und Gemeindebund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.1.1-011/006

Datum: 22. Juli 2016

Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 (GFG 2017)
Beratung der Landesregierung am 5. Juli 2016
Ihr Schreiben vom 06.07.2016 – Az.: 33-47.05.17

Sehr geehrter Herr Winkel,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 06. Juli 2016 nehmen wir zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 (GFG 2017) gerne schriftlich wie folgt Stellung.

1. Zusammenfassung

Die Prolongation der Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter auch für das GFG 2017 erscheint aus Landessicht nachvollziehbar. Indes dürfen die von wissenschaftlicher Seite für erforderlich erachteten Schritte zur Weiterentwicklung des GFG nicht auf unabsehbare Zeit in die Zukunft verschoben werden. Denn die vorliegenden Eckpunkte eines GFG 2017 verfehlen wiederum das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Die Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) werden weiterhin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindefinanzmassen – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

2. Dotierung des Steuerverbunds

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 49 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur 13,65 Prozent der Mitgliedskommunen den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen.

Dabei ist festzustellen, dass die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW seit dem Jahr 2007 um knapp fünf Milliarden Euro – und damit um mehr als 40 Prozent – zugelegt haben. Für die Zukunft sind weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen.

Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern in absehbarer Zeit zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert werden. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich akutell bereits in NRW-Kommunen befinden, drohen die entsprechenden Finanzierungslasten zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte zu werden.

Auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Daher muss nun auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen endlich nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,6 Mrd. Euro. In dieser Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen.

Neben die sachliche Notwendigkeit tritt eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in NRW hat im Januar diesen Jahres ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich intensiv mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist (s. dazu Eckpunkte 2.1.1) und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Es dürfte unstrittig sein, dass die derzeitige Finanzausstattung der NRW-Kommunen von dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe noch weit entfernt ist. Das Defizit der NRW-Kommunen zum Stichtag 31.12.2015 von immer noch mehr als einer halben Milliarde Euro spricht insoweit Bände. Die Rechtsauffassung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13), die diesen Anspruch in dem genannten Umfang nicht anerkennt, überzeugt im Ergebnis nicht und dürfte aus unserer Sicht – allein schon der Inkonsistenzen mit der bundesverfassungsrechtlichen Rechtslage wegen – keinen dauerhaften Bestand haben.

3. Fortschreibung der Parameter des GFG 2016

Im letzten Jahr wurden die mit der Umstellung der Datenbasis und der daraus folgenden Grunddatenaktualisierung einhergehenden Veränderungen seit dem GFG 2015 sowie die Aktualisierung der Grunddaten und die Zugrundelegung der Datenjahrgänge 2009 bis 2012 – vorbehaltlich einer Kritik der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Regressionsanalyse – grundsätzlich unterstützt und begrüßt.

Die Fortschreibung der hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter des GFG 2016 aus den in den Eckpunkten (dort. S. 1) genannten Gründen bei gleichzeitiger Durchführung einer finanzwissenschaftlichen Begutachtung erscheint aus Landessicht nachvollziehbar. Gleichwohl darf ein solches Verfahren nur eine Übergangslösung und keine langfristige Lösung darstellen. Die in Aussicht gestellten finanzwissenschaftlichen Untersuchungen der aufgetretenen Unschärfen sollten daher schnellstmöglich betrieben und mögliche Lösungsoptionen im Nachgang zeitnah diskutiert werden.

Gleiches gilt für die im Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.05.2016 monierten Verzerrungen im kreisangehörigen Raum, die sich aus der Verortung des Soziallastenansatzes auf Gemeindeebene im Zusammenwirken mit der Mischfinanzierung der Kreise über eigene Schlüsselzuweisungen und eine pauschalierte Kreisumlage ergeben könnten. Mit der angekündigten gutachterlichen Überprüfung wird einem Auftrag des Verfassungsgerichtshofs entsprochen.

4. Textliche Erläuterung zu § 19 Abs. 2 Nrn. 1-3 GFG 2017

Die Kriterien und Voraussetzungen für die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 GFG 2017 erstmals auch textlich zu erläutern, wird ausdrücklich begrüßt. Dies trägt zu größerer Transparenz des Zustandekommens des kommunalen Finanzausgleichs bei.

5. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2017 im Einzelnen

a) Verbundgrundlagen

Die unterzeichnenden Verbände gehen davon aus, dass die Kommunen nach wie vor grundsätzlich in Höhe des Verbundsatzes an 4/7 des gesamten Aufkommens der Grunderwerbssteuer profitieren, und allenfalls von dieser Referenzgröße ein Vorwegabzug vorgenommen wird (dazu noch unter c)). Wir bitten insoweit um Berichtigung.

b) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.). Dies entspricht der sachlichen wie auch rechtlichen Verantwortung des Landes für die Finanzausstattung der NRW-Kommunen.

c) Vorwegabzüge

Der Vorwegabzug, mit dem die Mehrerträge aus der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes zur Ausfinanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes – wie schon im letzten Jahr – wieder abgeschöpft werden, wird abgelehnt. In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 5 Prozent auf 6,5 Prozent hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass auch die Kommunen über das GFG von diesem Schritt profitieren werden, da das Grunderwerbsteueraufkommen zu 4/7 in die Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs (Steuerverbund) fließt. Ein erster positiver Effekt wäre bereits im GFG 2016 zu erwarten gewesen, und wird den Kommunen auch in diesem Jahr erneut vorzuenthalten.

Genauso wenig, wie es vermittelbar wäre, wenn der kommunale Anteil an der Grunderwerbsteuererhöhung generell zur Entlastung des Landeshaushalts verwendet werden würde, ist die nunmehr wiederholt vorgenommene Einbehaltung im Wege eines Vorwegabzugs hinnehmbar, der gleichsam „über die Hintertür“ geschieht. Dies läuft der Beteiligungssystematik des kommunalen Finanzausgleichs grundlegend zuwider und lässt bereits im laufenden Jahr den kommunalen Anteil an der Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes (sog. Komplementärmittel) um rd. 35 % von 206 Mio. Euro auf rd. 280 Mio. Euro ansteigen. Aus der ursprünglich vorgesehenen Spiegelung der „Solidaritätsumlage“ von rd. 90 Mio. Euro im Landeshaushalt ist damit ein Zerrbild geworden. Denn fast 80 % der Landessumme (ebenfalls rd. 90 Mio. Euro) werden in 2016 und sollen nun auch im Folgejahr wieder über das GFG und damit vorwiegend

von den finanzschwächeren bzw. bedürftigeren Kommunen finanziert werden – inklusive der Stärkungspakt-Teilnehmer selbst.

d) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Unabhängig von den finanzwissenschaftlich zu begutachtenden Fragestellungen muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, aaO, S. 115 und 149f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmten Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindegroßschlüsselmasse führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Was aber eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

e) Einnahmekraftermittlung

Die gemeindliche Einnahmekraft muss künftig unter Nutzung fiktiver Hebesätze ermittelt werden, die nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt sind. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemein-

wesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage.

f) *Einwohnergewichtung bei der Bedarfsermittlung*

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statistischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

Wir bitten Sie, diese Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Finanzausgleich 2010 - 2017

Stand: 20.07.2016

Stadt / Gemeinde	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Unterschied
	EUR								
							Fest. Vom 22.01.16	1. ModR v 20.07.2016	
Schlüsselzuweisungen									
einschl. Abmilderungshilfe in 2012									
Neuss	0	0	2.509.091	1.739.130	0	0	0	0	0
Grevenbroich	0	0	0	13.006.624	0	0	0	7.089.810	7.089.810
Dormagen	14.727.971	10.373.719	10.358.869	4.757.450	11.558.054	11.360.296	13.034.199	6.223.056	-6.811.143
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaarst	694.216	0	0	0	1.193.685	0	0	0	0
Korschenbroich	0	0	0	0	2.363.071	0	0	0	0
Jüchen	4.178.659	0	0	3.433.654	3.134.084	0	1.137.579	0	-1.137.579
Rommerskirchen	2.351.437	983.104	873.632	687.800	614.589	56.140	0	264.172	264.172
a) Summe Schlüsselzuweisungen	21.952.283	11.356.823	13.741.592	23.624.658	18.863.483	11.416.436	14.171.778	13.577.038	-594.740
Steuerkraft									
Neuss	209.620.279	185.011.420	200.239.277	207.741.727	226.119.255	249.622.089	261.978.691	251.522.881	-10.455.810
Grevenbroich	77.919.422	71.815.581	104.475.962	57.688.065	81.857.641	80.112.167	109.797.153	78.053.489	-31.743.664
Dormagen	51.860.010	51.153.453	54.646.305	61.412.702	58.727.654	60.161.553	61.469.515	71.861.442	10.391.927
Meerbusch	66.062.508	56.917.692	61.104.515	63.929.503	68.592.979	68.534.989	81.125.677	74.905.259	-6.220.418
Kaarst	40.825.918	37.919.135	49.589.309	39.967.244	41.968.695	52.060.796	47.230.182	51.765.534	4.535.351
Korschenbroich	32.297.977	29.347.837	31.642.873	37.131.347	27.448.798	36.614.753	37.699.463	37.860.827	161.364
Jüchen	17.619.274	20.614.137	25.193.443	16.792.323	18.913.138	22.699.191	22.588.270	25.198.577	2.610.307
Rommerskirchen	8.823.140	9.208.022	10.105.200	9.276.264	10.568.251	11.085.484	12.192.678	11.944.013	-248.665
b) Summe Steuerkraft	505.028.528	461.987.277	536.996.884	493.939.175	534.196.411	580.891.022	634.081.629	603.112.023	-30.969.606
c) Umlagegrundlagen KU (Summe a+ b)	526.980.811	473.344.100	550.738.476	517.563.833	553.059.894	592.307.458	648.253.407	616.689.061	-31.564.346
d) Schlüsselzuweisungen Kreis	15.182.155	25.147.227	12.237.110	30.288.961	33.352.109	26.532.895	17.202.078	38.428.575	21.226.497
Abrechnung ELAG						-6.382.254	-1.714.282	-3.194.814	
e) Umlagegrundlagen LU (Summe c+ d) + ELAG	542.162.966	498.491.327	562.975.586	547.852.794	586.412.003	612.458.099	663.741.203	651.922.822	-11.818.381

✓

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1527/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Jahresabschluss 2015 Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Gem. § 53 I GO i.V.m. § 95 GO NRW ist der vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag vorzulegen und anschließend vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wird dem Finanzausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:
Jahresabschluss 2015

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreis Neuss zum 31.12.2015

AKTIVA	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	821.968,48 €		612.824,58 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	830.984,42 €		830.984,42 €
1.2.1.2 Ackerland	2.065.063,09 €		1.935.475,73 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.722.895,29 €		1.810.183,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.052.719,00 €		1.052.719,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			0,00 €
1.2.2.2 Schulen	107.996.049,67 €		108.303.200,51 €
1.2.2.3 Wohnbauten	471.303,49 €		476.847,74 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	56.940.436,99 €		57.599.585,30 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.280.142,97 €		17.283.592,69 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	11.524.386,41 €		11.877.799,65 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	78.559.120,91 €		84.059.896,37 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	451.005,76 €		469.924,84 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.763.224,76 €		3.756.724,76 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.890.573,81 €		2.504.579,27 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.363.555,97 €		3.730.821,18 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.513.555,28 €		1.897.772,94 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	2.928.078,22 €		2.928.078,22 €
1.3.3 Sondervermögen	29.585.444,06 €		29.585.444,06 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	18.890.384,59 €		15.887.781,06 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	227.692,59 €		215.822,36 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen			
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	2.219.468,13 €		7.856.602,00 €
Summe Anlagevermögen		393.331.055,76 €	
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	254.964,03 €		258.528,49 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	6.609.842,27 €		3.856.087,32 €
2.2.1.2 Beiträge			0,00 €
2.2.1.3 Steuern			0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	9.076.384,81 €		845.500,18 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.564.589,06 €		17.774.714,89 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.222.643,32 €		3.300.414,79 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	87.371,77 €		3.089,75 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	184.305,63 €		5.325,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.541.754,33 €		1.231.748,50 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	20.435.320,77 €		22.168.229,61 €
Summe Umlaufvermögen		57.977.175,99 €	
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	73.643.731,68 €		70.217.710,57 €
Summe der Aktiva	524.951.963,43 €		520.571.011,15 €

Aufgestellt:
Neuss/Grevenbroich, 07.09.2016

Ingolf Graul
Kreiskämmerer

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreis Neuss zum 31.12.2015

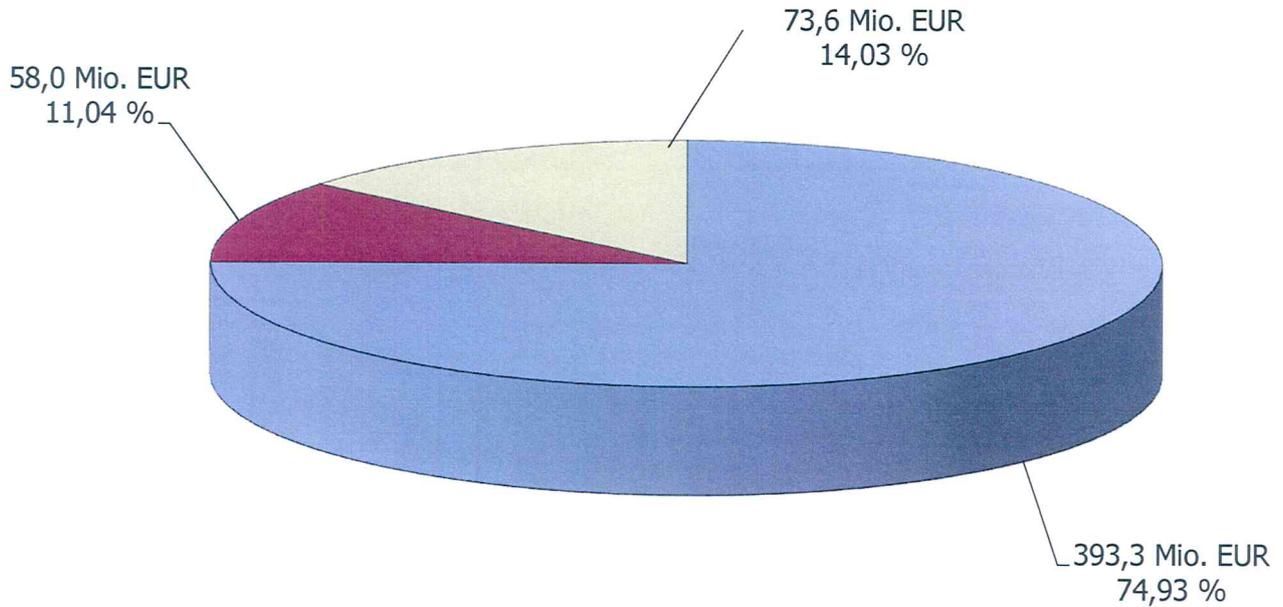
PASSIVA	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	87.033.049,02 €		86.947.633,88 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	22.598.429,97 €		22.711.535,56 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-841.897,02 €		-113.105,59 €
Summe Eigenkapital		110.706.926,52 €	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	63.944.262,42 €		64.902.437,80 €
2.2 für Beiträge	286.399,06 €		286.555,45 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.217.385,51 €		1.590.625,69 €
2.4 Sonstige Sonderposten	4.381.721,94 €		4.606.958,93 €
Summe Sonderposten		70.829.768,93 €	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	183.498.547,00 €		173.737.236,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	66.123.580,28 €		66.110.400,86 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	28.524,35 €		95.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	17.849.292,02 €		18.518.934,27 €
Summe Rückstellungen		267.499.943,65 €	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	154.780,90 €		177.023,37 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	46.473.283,57 €		51.157.627,49 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.561.264,73 €		5.585.999,95 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.108.695,58 €		821.637,73 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8.742.596,01 €		9.407.260,41 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.090.774,24 €		2.090.242,14 €
Summe Verbindlichkeiten		66.131.395,03 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.783.929,30 €		10.019.662,66 €
Summe der Passiva	524.951.963,43 €		520.571.011,15 €

Bestätigt:
Neuss/Grevenbroich, den 07.09.2016

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

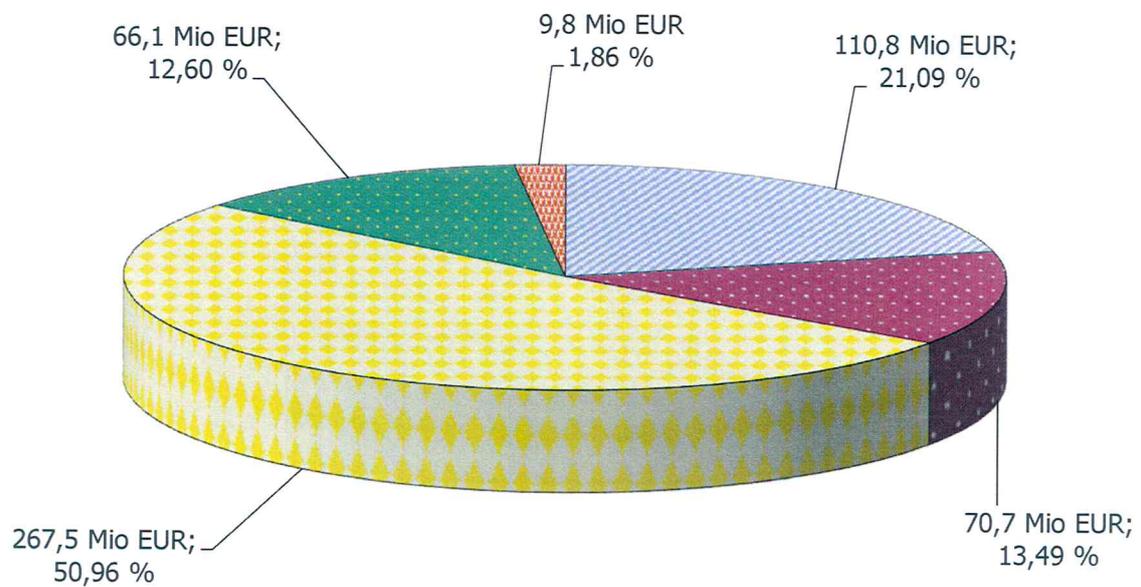
Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreis Neuss zum 31.12.2015

Bilanzposten der Aktivseite



■ Anlagevermögen ■ Umlaufvermögen □ aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposten der Passivseite



■ Eigenkapital ■ Sonderposten
■ Rückstellungen ■ Verbindlichkeiten
■ passive Rechnungsabgrenzung

Jahresabschluss 2015

Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	fortgeschriebener Ansatz 2015 *)	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.622.847,41	9.500.000	8.765.263,95	-734.736,05
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	257.930.931,83	264.714.888	270.868.444,75	6.153.556,75
3	sonstige Transfererträge	3.068.656,19	2.805.960	3.482.253,41	676.293,41
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.477.084,88	44.442.662	47.441.293,74	2.998.631,74
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.838.305,37	4.361.722	5.599.269,99	1.237.547,99
6	Kostenerstattungen und -umlagen	84.904.452,70	80.072.414	89.410.134,22	9.337.720,22
7	sonstige ordentliche Erträge	11.313.263,99	5.762.644	9.699.230,27	3.936.586,27
8	aktivierte Eigenleistungen	170.551,01	208.000	338.485,03	130.485,03
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Ordentliche Erträge	417.326.093,38	411.868.290,00	435.604.375,36	23.736.085,36
11	Personalaufwendungen	56.235.439,19	57.912.587	58.300.481,80	387.894,80
12	Versorgungsaufwendungen	8.233.335,63	808.000	7.884.988,94	7.076.988,94
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.793.896,54	59.184.664	56.217.743,21	-2.966.920,79
14	bilanzielle Abschreibungen	13.954.096,32	13.243.102	13.389.034,96	145.932,96
15	Transferaufwendungen	187.542.658,77	190.460.421	200.095.807,24	9.635.386,24
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	95.044.757,38	93.294.777	100.274.621,42	6.979.844,42
17	ordentliche Aufwendungen	416.804.183,83	414.903.551	436.162.677,57	21.259.126,57
18	Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	521.909,55	-3.035.261	-558.302,21	2.476.958,79
19	Finanzerträge	1.901.149,16	1.797.313	2.027.604,57	-230.291,57
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.536.164,30	2.303.243	2.311.199,38	-7.956,38
21	Finanzergebnis	-635.015	-505.930	-283.594,81	-222.335,19
22	Ordentliches Ergebnis	-113.105,59	-3.541.191	-841.897,02	2.254.623,60
23	außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
25	außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
26	JAHRESERGEBNIS	-113.105,59		-841.897,02	841.897,02

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	141.702,09		48.467,99	
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	56.229,71		41.489,40	
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00		4.541,25	
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	409.768,09		1,00	
31	Verrechnungssaldo	-211.836,29		85.415,14	
32	Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis (Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)	-324.941,88		-756.481,88	

*) **Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:**

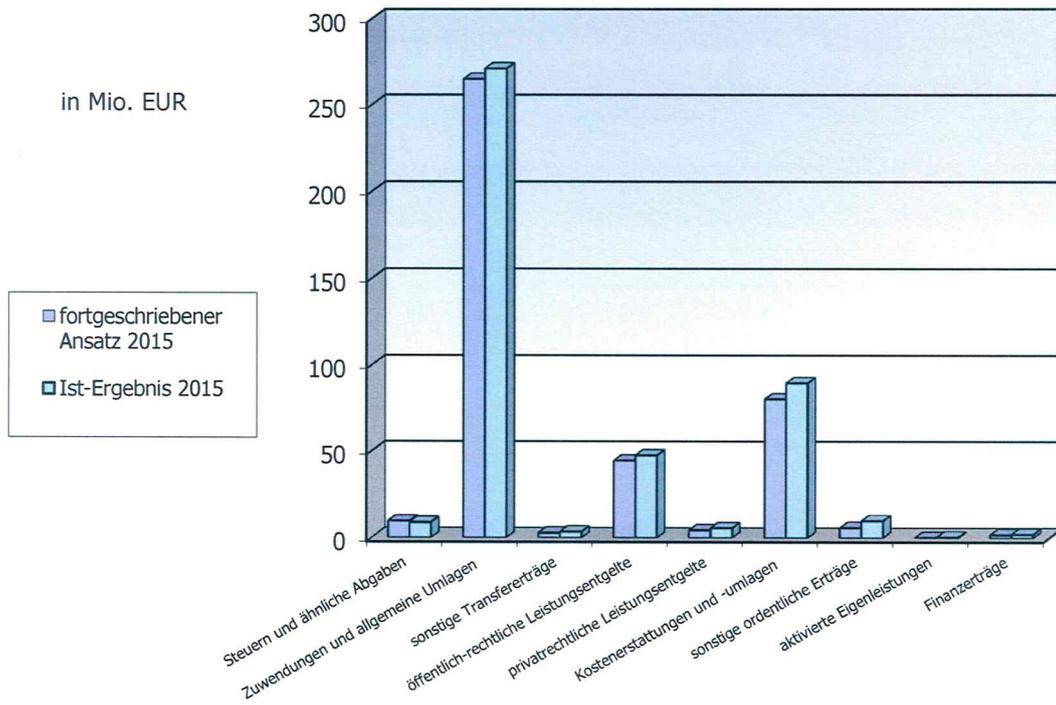
Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

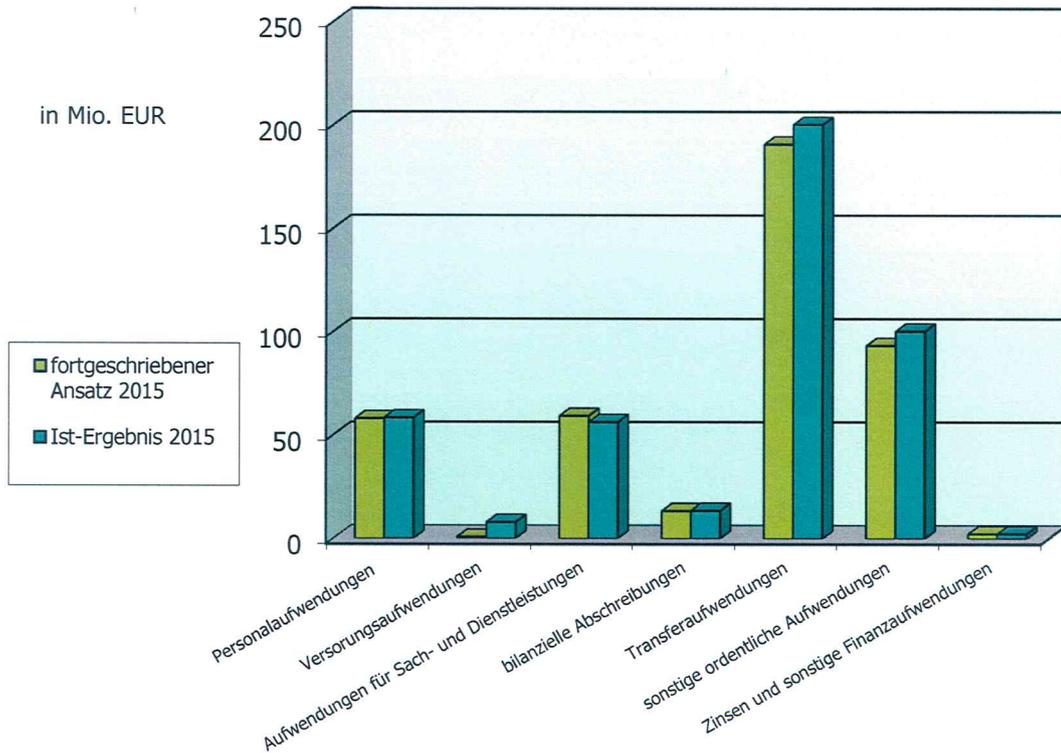
Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz". Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen u.U. verändert.

(vgl. 6. Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement)

Erträge 2015



Aufwendungen 2015



Jahresabschluss 2015

Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	fortgeschriebener Ansatz 2015 *)	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.622.847,41	9.500.000,00	8.765.263,95	734.736,05
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	253.657.025,64	283.809.162,00	263.762.075,04	20.047.086,96
3	sonstige Transfereinzahlungen	3.938.781,28	2.805.960,00	3.934.014,57	128.054,57
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.633.707,34	44.405.999,00	46.292.156,26	1.886.125,87
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.725.529,69	4.361.722,00	4.877.942,85	516.220,85
6	Kostenerstattungen und -umlagen	80.312.134,43	55.871.619,00	89.989.495,92	34.117.876,92
7	sonstige Einzahlungen	8.957.513,39	3.272.600,00	9.774.339,50	6.501.770,89
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.893.090,69	1.797.313,00	2.030.606,54	233.293,54
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	408.740.629,87	405.824.375,00	429.425.894,63	23.601.519,63
10	Personalauszahlungen	52.608.810,01	52.207.269,00	55.034.168,98	2.826.900,26
11	Versorgungsauszahlungen	1.099.922,03	808.000,00	1.028.511,77	220.511,77
12	Sach- und Dienstleistungen	55.083.672,51	59.190.064,00	56.211.149,37	2.960.364,27
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	3.030.350,63	2.303.243,00	2.331.335,33	28.092,33
14	Transferauszahlungen	187.398.517,62	190.460.421,00	200.507.118,17	10.028.146,56
15	sonstige Auszahlungen	92.038.059,00	91.463.107,00	105.529.032,25	13.726.962,04
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.259.331,80	396.432.104,00	420.641.315,87	24.209.211,87
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.481.298,07	9.392.271,00	8.784.578,76	-607.692,24
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.673.544,29	4.400.270,00	3.584.610,37	815.659,63
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	359.784,88	279.000,00	168.805,59	110.194,41
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	376.149,74	251.895,00	317.542,16	65.647,16
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	10.040,23	25.000,00	19.439,83	5.560,16
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	14.389,06	500,00	1.500,00	1.000,00
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.433.908,20	4.956.665,00	4.091.897,95	-864.767,05
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	241.322,37	5.098.260,00	624.051,49	4.474.208,51
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.580.492,17	18.376.521,00	5.162.700,80	13.213.820,04
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.156.602,57	4.102.610,00	1.941.649,30	2.160.960,54
27	Erwerb von Finanzanlagen	1.320.641,74	4.158.200,00	2.334.170,00	1.824.030,00
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.518.237,00	1.938.000,00	1.000.865,00	937.135,00
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.817.295,85	33.673.591,00	11.063.436,59	-22.610.154,41
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.383.387,65	-28.716.926,00	-6.971.538,64	21.745.387,36
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	14.097.910,42	-19.324.655,00	1.813.040,12	21.137.695,12
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehn	4.390.219,48	4.872.245,00	4.701.190,77	171.054,23
36	Tilgung von Krediten Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.390.219,48	-4.872.245,00	-4.701.190,77	171.054,23
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.707.690,94	-24.196.900,00	-2.888.150,65	21.308.749,35
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.883.906,87		22.168.229,61	
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-423.368,20		1.155.241,81	
41	Liquide Mittel	22.168.229,61	-24.196.900,00	20.435.320,77	44.632.220,77

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1530/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Gesamtabschluss 2014 Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2014 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Darin wird ein Gesamt-Jahresfehlbetrag von 600 TEUR ausgewiesen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabschlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs.5 i.V.m. § 95 Abs.3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabschlusses 2014 dem Kreistag am 28.09.2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2014 vorab zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1531/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen 2016****Sachverhalt:**

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2016 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Des Weiteren sind zwei überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die im ersten Verzeichnis 2016 unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

ÜPL_APL 1. Verzeichnis (Liste)_2016

1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2016 gem. § 83 GO NRW

a) überplanmäßige Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

Lfd. Nr. 1

Amt 53	Gesundheitsamt					
Produkt	070.414.010 Gesundheitsschutz und -pflege					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR 2016 / 2017	übertrag. Betrag EUR 2016 / 2017	davon gedeckt EUR 2016 / 2017	davon verfügt EUR 2016 / 2017
070.414.010	5291 1170 7291 1170	Projekt „EurHealth-One Health“	0,- / 0,-	24.550 / 50.250	24.550 / 50.250	0,-

Begründung:

Der Rhein-Kreis Neuss ist für die Dauer von drei Jahren (01.07.2016 –30.06.2019) Projektpartner des neuen EU-Projektes „EurHealth – One Health“ und erhält Fördermittel i.H.v. 80 % der Gesamtkosten von 150.000 € (Eigenanteil 30.000 €). Der Eigenanteil wird durch das Europabüro getragen und wurde auch dort bereits veranschlagt.

Leadpartner ist das Universitätsklinikum Groningen (UMCG).

Bei diesem Projekt liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Prävention von Infektionen, die durch besonders resistente Mikroorganismen verursacht werden sowie auf der Vermeidung von Antibiotikaresistenzen bei Menschen und Tieren.

Deckung:

150.571.011 (Europabüro)	5291 1000	Sonstige Dienstleistungen für Projekte (= 20 %)	4.910 / 10.050			
070.414.010	4148 0090 (neu)	Zuw. EurHealth-One Health (= 80 %)	19.640 / 40.200			

Finanzierungsübersicht für die Projektlaufzeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2019

Aufwand	2016	2017	2018	2019	Gesamt	lt. Zuwendungsbestimmungen
Sachkosten	5.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	4.231,00 €	29.231,00 €	29.230,45 €
Personalkosten	17.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	17.500,00 €	104.500,00 €	105.017,00 €
Overhead (15%)	2.550,00 €	5.250,00 €	5.250,00 €	2.625,00 €	15.675,00 €	15.752,55 €

Aufwand 24.550,00 € 50.250,00 € 50.250,00 € 24.356,00 € 149.406,00 € 150.000,00 €

Finanzierung durch	2016	2017	2018	2019	Gesamt	
20% Europabüro (150.571.011, Kto. 5291 1000)	4.910,00 €	10.050,00 €	10.050,00 €	4.871,20 €	29.881,20 €	30.000,00 €
80% UMCG	19.640,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €	19.484,80 €	119.524,80 €	120.000,00 €

Ertrag 24.550,00 € 50.250,00 € 50.250,00 € 24.356,00 € 149.406,00 € 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

ZS 3	Personalwirtschaft					
Produkt						
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte/ diverse (Personalauf- wendungen)	50210000	Beiträge Versorgungskassen Beamte	6.000.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00

Begründung: Aufgrund der gestiegenen Versorgungsumlage ist mit einer Überschreitung um ca. 600.000,00 € zu rechnen. Die genaue Bezifferung ist erst zum Jahreswechsel möglich.

Deckung: Die Deckung erfolgt durch den Gesamthaushalt.

b) überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr.3

Amt 32	Amt für Sicherheit und Ordnung					
Produkt	1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr, -vorbeugung					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
020.128.010	78310010	Erwerb Dienstfahrzeuge	0,00	1.788,96	1.788,96	0,00

Begründung:

Für die mobile Pressestelle wurde nachträglich ein Lampensystem beschafft. Die Kosten der Beschaffung sind als nachträgliche Anschaffungskosten zu werten und sind aus dem gleichen Produkt wie die übrigen Anschaffungskosten zu begleichen. In den Produkten von 32.4 sind aufgrund anderer unabweisbarer Anschaffungen (digitaler Alarmierer und Digitalfunkanlage) keinerlei Mittel zur Verfügung.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Kontierung 7.11102002.715.100 – 78310000 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Erwerb Vermögensgegenstände > 410 Euro) i.H.v. 1.000,00 € und durch Kontierung 7.11102001.720.100 – 78320000 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit GWG) i.H.v. 788,96 €.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1532/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand/ § 2b Umsatzsteuergesetz****Sachverhalt:**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde ein neuer § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingeführt. Hintergrund für die neue Regelung ist die Anpassung nationaler steuerlicher Regelungen an europarechtliche Vorgaben, in deren Folge die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2016 grundsätzlich neu geregelt ist. Der bislang maßgebliche Grundsatz der Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Gestalt der Betriebe gewerblicher Art wird einem grundsätzlichen Systemwechsel unterzogen. Dies hat erhebliche Auswirkungen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts insgesamt, weil die bisherige Besteuerungspraxis zur Vermögensverwaltung, zu Beistandsleistungen und der zur Anwendung der für Betriebe gewerblicher Art maßgeblichen Umsatzgrenze (35.000 €) bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr anzuwenden ist. Diese sind nunmehr steuerpflichtig, soweit sie nicht Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen. Dies wird grundsätzlich angenommen, wenn aus gleichartigen Tätigkeiten Umsätze von mindestens 17.500 € erzielt werden.

Wie sich aus der beigefügten Anlage (Gesetzestext § 2b UStG) ergibt, beinhaltet der neue Gesetzestext eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Auslegung zurzeit unklar ist. Ein hierzu angekündigtes erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird möglicherweise in diesem Jahr nicht mehr veröffentlicht.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass durch den umsatzsteuerlichen Systemwechsel erhebliche Änderungsanforderungen auf die öffentliche Hand zukommen. So sind beispielsweise alle privatrechtlichen Vertragsverhältnisse unter umsatzsteuerlichen Aspekten zu bewerten und auf etwaige neue Umsatzsteuerpflichten bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu untersuchen. Dies gilt auch für einen Änderungsbedarf bei der Finanzsoftware und anderen Softwareverfahren (Vorverfahren, Kassenautomaten, etc.).

Zwar tritt die neue Regelung der Umsatzbesteuerung zum 01.01.2016 in Kraft. Wegen der dargestellten umfangreichen Anpassungsarbeiten hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer fünfjährigen Übergangszeit vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer sogenannten Optionserklärung durch die juristische Person des öffentlichen Rechts bedarf. Gem. § 27 Abs. 22 UStG ist diese Erklärung bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

In Anbetracht der in weiten Teilen noch nicht absehbaren Auswirkungen des neuen § 2b UStG beabsichtigt die Kreisverwaltung von der Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen. Neben den in großem Umfang noch erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht ist in diesem Zusammenhang vor allen Dingen anzuführen, dass das zur Erläuterung der neuen Rechtslage angekündigte Schreiben des Bundesfinanzministeriums nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr in diesem Jahr veröffentlicht werden wird und schon aus diesem Grund eine tragfähige Umstellung auf das neue Recht nicht angeraten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss stimmt zu, dass der Rhein-Kreis Neuss § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Der Landrat wird gebeten, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Anlagen:

§ 2b Umsatzsteuergesetz

Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1570/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Finanzierung von Investitionen****Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung am 01.03.2016 auf Antrag der FKG (Freie Kreistagsgruppe Rhein-Kreis Neuss) der Verwaltung den Auftrag erteilt, zu prüfen inwieweit Kommunalanleihen als alternative Finanzierungsmöglichkeit in Zukunft genutzt werden können.

Als möglicher Anwendungsfall könnten die ab dem 01.01.2017 im Bereich der Abfallwirtschaft anstehenden Investitionen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung und Neukonzeption der Abfallbehandlungsanlagen in Betracht kommen, für die im Haushaltsentwurf ein Finanzierungsvolumen von 40 Mio. € bereitgestellt wurde. Auf der Grundlage der jetzt vorhandenen Kenntnisse ist mit einem Finanzierungsvolumen von rund 19 Mio. € zu rechnen.

Bislang werden beim Rhein-Kreis Neuss Finanzierungen von Investitionen mit Hilfe des bewährten Instruments des Kommunaldarlehens durchgeführt.

Anleihen verbriefen eine schuldrechtliche Verpflichtung. Der Anleihenehmer hat einen Anspruch darauf, dass der verliehene Geldbetrag (sogenannter Nominalbetrag) verzinst und zurückgezahlt wird. Im Allgemeinen besteht eine Anleihe aus 2 Elementen, dem Nennwert und dem Zinscoupon. Die Ausstattungsmerkmale einer Anleihe sind in sogenannten Anleihebedingungen (Emissionsbedingungen) im Einzelnen aufgeführt. Als Anleiheemittent kommt auch die öffentliche Hand in Betracht (Staat, Kommunen, etc.). Anleihen können an der Börse gehandelt werden. Bei entsprechender Marktliquidität können Anleihen täglich an der Börse gekauft und verkauft werden. Anders als bei Aktien bestehen Anleihen nicht aus einem Beteiligungsverhältnis, sondern aus einem Gläubiger-Schuldnerverhältnis. Ein Anlagekäufer wird damit Kreditgeber bzw. Gläubiger der emittierenden Institution. Die Kursnotierung von Anleihen schwankt nach allgemeinem Zinsniveau bzw. nach der Bonität des Schuldners. Bei steigendem Zinstrend fallen Anleihen, bei fallendem Zinstrend steigen sie an. Je länger dabei die Restlaufzeit ist desto stärker sind Schwankungen zu verzeichnen. Auf Anleihen sind die § 793 BGB und 32 ff. Börsengesetz anzuwenden.

Kommunale Anleihen wurden in jüngerer Zeit z.B. im Juni 2015 von den Städten Remscheid, Essen, Hagen und Bielefeld in Höhe von 250 Mio. € begeben, im März 2016 von der Stadt Dortmund in Höhe von 120 Mio. € und im Mai 2016 von der Stadt Bochum in Höhe von 115 Mio. €. Kommunalanleihen spielen in der deutschen Kommunalfinanzierung eine untergeordnete Rolle.

Aus Sicht des Emittenten kommen verschiedene Motive für die Begebung von Anleihen in Frage. Dazu zählen die Eröffnung eines neuen Refinanzierungsinstrumentes und eine Verbreiterung der Gläubigerstruktur, die Schonung der Kreditlinien der Hausbanken und die Möglichkeit der Umschuldung der Liquiditätsfinanzierung. Dem gegenüber ist aus Sicht der Kommunen zu berücksichtigen, dass neben dem regelmäßigen Mindestvolumen von in der Regel 100 Mio. €, hohe Fixkosten entstehen durch das sogenannte Arranger-Fee, Anwaltskosten sowie erhöhter Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand für Anleihebedingungen, Übernahmevertrag etc.

Aus Sicht der Investoren sprechen folgende Gründe dafür, deutsche Kommunalanleihen nachzufragen. Dies sind die Nichtinsolvenzfähigkeit von Kommunen (§ 12 Insolvenzordnung), die Erzielung höherer Spreads, die fehlende Notwendigkeit der Eigenkapitalunterlegung, die Diversifikation im Kreditportfolio und die Tatsache, dass Anleihen in der Regel börsennotiert sind (Quelle: Information der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Vor diesem Hintergrund sind folgende Aspekte bei der Betrachtung der Anwendungsmöglichkeiten von Kommunalanleihen für den Rhein-Kreis Neuss wesentlich:

- Das Finanzierungsvolumen für Kommunalanleihen beginnt in der Regel ab 100 Mio. €.
- Die Laufzeiten betragen lediglich 3 bis 10 Jahre.
- Der Anleihebetrag ist endfällig, d. h. es erfolgt keine ratierliche Tilgung.
- Die Zinskonditionen können sich um einen sogenannten Fix-Mid-Swap bewegen oder sind variabel.

Es besteht in der Regel eine Prospektspflicht in der Form eines Produktinformationsblattes bei Verkauf. Darüber hinaus ist eine Anleihedokumentation durch eine Anwaltskanzlei zu erstellen, neben weiteren Dokumenten wie z.B. Mandatsvereinbarung, Übernahmevertrag, Anleihebedingungen, Zahlstellenvertrag, externes Rechtsgutachten zur Darlehensdokumentation usw. Der dabei entstehende Aufwand ist insgesamt den Kreditkonditionen zuzurechnen.

Dem gegenüber kann bei einer ratierlichen Kreditfinanzierung über eine vorgegebene Laufzeit (z. B. 20 Jahre) die erforderliche Harmonisierung und Planungssicherheit im Hinblick auf die durch die Abschreibungen sicherzustellende Tilgung der Verbindlichkeiten hergestellt werden. Es ergibt sich damit keine Kalkulationsunsicherheit bei einer möglichen Anschlussfinanzierung nach längstens 10 Jahren.

Damit ist gleichzeitig über die Finanzierung der Investitionen die Gebührenstabilität gewährleistet.

Es bestehen keine spekulativen Finanzierungselemente in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes bzw. einer Anschlussfinanzierung nach 10 Jahren.

In Anbetracht der dargestellten Aspekte beabsichtigt die Verwaltung, die Finanzierung der anstehenden Investitionen im Rahmen eines Kommunaldarlehens sicherzustellen.

In der Sitzung wird Herr Direktor Bernd Kummerow von der NRW. Bank die aktuellen Entwicklungen am Markt für Kommunalfinanzierungen bei Anleihen und Schuldverschreibungen darstellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1584/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Kapitalanlagen und Finanzrücklagen des Rhein-Kreises Neuss"

Sachverhalt:

Das Tagesgeld des Rhein-Kreis Neuss zum 30.06.2016 betrug 9.995.000,00 €. Dies wurde zu einem Zinssatz von 0,0500 % bei der Volkswagenbank Braunschweig angelegt. Die Zinsen hieraus beliefen sich auf einen Wert in Höhe von 416,46 €.

Eine Dienstanweisung für das Risikomanagement von Geldanlagen des Rhein-Kreis Neuss ist dieser Einladung beigelegt.

Anlagen:

160926 FinanzAS Anfrage Finanzanlagen RKN

Dienstanweisung für das Risikomanagement von Geldanlagen beim Rhein-Kreis Neuss

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn
Dieter Jüngerkes
Am Pfarrgarten 1

40667 Meerbusch

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 8. September 2016
S. Stephan-Gellrich / R. Dorner-Müller

Kapitalanlagen und Finanzrücklagen des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrter Herr Jüngerkes,

mit dem Erlass vom 11.12.2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Grundsätze einer mittel- und langfristigen Kapitalanlage der Gemeinden und Gemeindeverbände modifiziert. Seit diesem Erlass obliegt es auch dem Rhein-Kreis Neuss, in eigener Verantwortung über die Grundsätze der Kapitalanlagen zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, in der Sitzung des **Finanzausschusses am 26. September 2016** durch die Verwaltung darstellen zu lassen, wo und in welcher Höhe die Finanzen des Rhein-Kreises Neuss zum Stichtag 30.06.2016 angelegt sind und welche Erträge sie (noch) erwirtschaften.

Auch bitten wir um Mitteilung, wie die geltenden Anlagerichtlinien des Rhein-Kreises Neuss für seine Kapitalanlagen und Finanzrücklagen lauten.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Aufgrund der §§ 30 Abs. 1 und 31, Abs.2 Ziffer 3.5 GemHVO NRW
und des § 3 der Allgemeinen Dienstordnung
sowie der Ziffer 4.8 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung wird folgende

**Dienstanweisung
für das Risikomanagement von Geldanlagen beim Rhein-Kreis Neuss**
erlassen:

1. Grundlegendes

Der Grundsatz der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 Abs.1 erfordert i.V. mit § 90 Abs.2, Satz 2 GO sowie § 30 Abs.5 GemHVO, dass Finanz- bzw. Zahlungsmittel, solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, Ertrag bringend angelegt werden. Zu diesem Zweck sind entsprechende Bankkonten (Tages- und Festgeldkonten) einzurichten. Bei Geldanlagen gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ sowie der Grundsatz der „Risikostreuung“.

Unterscheidung Tages- und Festgeld.
Tagesgelder umfassen einen Anlagezeitraum von weniger als einem Monat.
Festgelder umfassen einen Anlagezeitraum von mindestens einem Monat.

2. Zuständigkeiten und Abläufe

2.1 Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)

Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind im Rahmen der Liquiditätsplanung gemäß § 30 Abs. 6 GemHVO durch die Leitung der Zahlungsabwicklung der Höhe und dem Anlagezeitraum nach zu ermitteln. Ergibt sich ein Anlagezeitraum von weniger als einem Monat, erfolgt durch die Leitung der Zahlungsabwicklung eine Anlage zu Gunsten eines Tagesgeldkontos bzw. mehrerer Tagesgeldkonten. Andernfalls erfolgt eine Information an die Geschäftsbuchführung.

2.2 Geschäftsbuchführung (Kämmerei)

Ergibt sich ein Anlagezeitraum von einem Monat oder mehr, holt die Geschäftsbuchführung mindestens 3 Angebote von den Banken ein und unterbreitet dem Kämmerer einen Anlagevorschlag. Bei der Auswahl der Banken ist darauf zu achten, dass diese einem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. bei Sparkassen/Volksbanken/Raiffeisenbanken ein Sicherungssystem verbandsintern nachgewiesen wird. Nach Genehmigung der Geldanlage ist eine Anordnung „Termingeldgeschäft“ zu erteilen.

Dieses Verfahren ist sinngemäß auch bei einer Verlängerung bzw. Erhöhung der Einlage sowie bei der Veränderung vereinbarter Konditionen anzuwenden.

2.3 Kämmerer (oder Vertreter-in)

Der Kämmerer / die Kämmerin entscheidet letztlich über die Geldanlage. Bei Verhinderung entscheidet der/die Abwesenheitsvertreter/in.

3. Controlling

Im Rahmen von Geldanlagen ist sicherzustellen:

- ✓ die Dokumentation der getätigten Geschäfte
- ✓ die Überwachung der getätigten Geschäfte
- ✓ die rechtzeitige Verfügbarkeit der angelegten Geldmittel
- ✓ ein angemessener Ertrag des angelegten Kapitals
- ✓ die Gewährleistung der Einlagensicherung
- ✓ ggfls. die Begründung der Ausnahme vom Grundsatz der Risikostreuung.

Die Zahlungsabwicklung berichtet dem Kämmerer monatlich über Art, Umfang und rechtlicher Gestaltung des Anlagegeschäftes.

4. Spekulationsverbot

Aus § 90 Abs. 2 Satz 2 GO lässt sich ein kommunalhaushaltsrechtliches Spekulationsverbot herleiten. Zwingend gefordert wird eine ausreichende Sicherheit der Geldanlagen, während das Ziel eines angemessenen Ertrages als Sollvorschrift dahinter zurückgestellt wird (Geldanlagegrundsatz: „Sicherheit vor Ertrag“) herleiten.

Anlageinstrumente ohne Einlagensicherung, insbesondere

- ✓ Zertifikate (Schuldverschreibungen)
- ✓ SWAP- Geschäfte bzw. -verträge

sind nicht zulässig

5. Sonstige Anlageinstrumente

Über Termingeschäfte in weiterem Sinn (Derivate), den Erwerb von Anteilsscheinen von Gesellschaften (Aktien) sowie Fonds-Geschäfte entscheidet die Behördenleitung unabhängig vom Anlagebetrag und -zeitraum unter Beteiligung des Finanz- und Kreisausschusses.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.03.2012 in Kraft.

Grevenbroich, 14.03.2012



Petrauschke
Landrat